

3.6.2 Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder gestohlen worden ist, wird Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit geholfen. Die Kosten werden für höchstens drei Übernachtungen übernommen. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf die Übernahme weiterer Übernachtungskosten. Die Kosten werden bis höchstens 60 Euro je Übernachtung und Person übernommen. Wenn Sie Weiter- oder Rückfahrt (Ziffer 3.6.1) bzw. Mietwagen (Ziffer 3.6.3) in Anspruch nehmen, werden nur die Kosten für eine Übernachtung übernommen.

3.6.3 Mietwagen

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder wegen Totalschadens nicht fahrbereit ist und es wieder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist, wird Ihnen dabei geholfen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach Ziffer 3.6.1 oder Übernachtung nach Ziffer 3.6.2 werden die Kosten des Mietwagens übernommen, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 350 Euro. Zudem werden die Kosten für eine Übernachtung bis zu 60 Euro je Person übernommen.

3.6.4 Fahrzeugunterstellung

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden muss, werden Sie hierbei unterstützt. Die hierdurch entstehenden Kosten werden übernommen, jedoch höchstens für zwei Wochen.

3.6.5 Fahrzeugunterstellung bei Totalschaden

Wenn das Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat, werden die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis zur Durchführung der Verzollung oder Verschrottung übernommen, jedoch höchstens für zwei Wochen.

3.6.6 Fahrzeugtransport

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall, ohne dass ein Totalschaden vorliegt, nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann, wird der Fahrzeugrücktransport vermittelt und bezahlt, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu dem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückzubringen (Pick-up-Service).

3.6.7 Fahrzeugschlüssel-Service

Wenn das Fahrzeug wegen Verlust von Fahrzeugschlüsseln auf einer Fahrt oder Reise nicht weitergefahren werden kann, wird die Beschaffung von Ersatzschlüsseln vermittelt, die Kosten für deren Versand werden übernommen. Die Kosten für die Ersatzschlüssel selbst werden hingegen nicht übernommen.

3.7 WIE WIRD IHNEN BEI KRANKHEIT, VERLETZUNG ODER IM TODESFALL AUF EINER REISE GEHOLFEN?

Im Fall Ihrer unvorhersehbaren Erkrankung, der unvorhersehbaren Erkrankung eines berechtigten Insassen oder im Fall, dass der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, zu Tode kommt, werden die nachfolgend genannten Leistungen erbracht.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist. Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufzuhalten.

10,3 x 297,0 mm

3.7.1 Krankenrücktransport

Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden müssen, wird für die Durchführung des Rücktransports gesorgt, dessen Kosten werden übernommen. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll, vertretbar und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem werden die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten übernommen, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu 60 Euro je Übernachtung und Person.

3.7.2 Rückholung von Kindern

Wenn mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden können, wird für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz gesorgt, die hierdurch entstehenden Kosten werden übernommen. Dabei werden die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen erstattet sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten und / oder Fahrten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 25 Euro.

3.7.3 Krankenbesuch

Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse sich auf einer Fahrt oder Reise wegen Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufzuhalten müssen, werden Fahrt und Übernachtung bis 500 Euro für Besuche des Erkrankten durch Ihnen nahestehende Personen vermittelt und erstattet.

3.7.4 Fahrzeugeabholung

Wenn das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem berechtigten Insassen zurückgefahren werden kann, wird die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihnen im Versicherungsschein genannten Wohnsitz vermittelt, die hierdurch entstehenden Kosten werden übernommen. Verlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenerstattung bis zu 0,40 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadensort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu 60 Euro je Übernachtung und Person. Wenn ein berechtigter Insasse wegen des Ersatzfahrers im versicherten Fahrzeug keinen Platz mehr hat, werden die Kosten einer Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz des Insassen per Bahn oder Linienflug entsprechend Ziffer 3.6.1, erstattet.

3.8 WAS WIRD ZUSÄTZLICH BEI EINER AUSLANDSREISE GELEISTET?

Wenn sich der Schaden bei einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach Ziffer 3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Wegstrecke von Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, ereignet, werden zusätzlich folgende Leistungen erbracht:

3.8.1 Bei Panne oder Unfall

a) Ersatzversand: Wenn Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können, wird dafür gesorgt, dass Sie diese auf schnellstmöglichen Wege erhalten und alle entstehenden Versandkosten übernommen werden.

b) Fahrzeugtransport: Es wird für den Rücktransport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt an Ihnen im Versicherungsschein genannten Wohnsitz oder den Weitertransport bis zum Zielpunkt gesorgt, sofern eine Reparatur am Zielpunkt möglich ist, die hierdurch entstehenden Kosten werden bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz übernommen, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung: Wenn das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden muss, erhalten Sie Unterstützung bei der Verzollung, der Zollbetrag einschließlich etwaiger Verfahrensgebühren wird Ihnen erstattet. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrottet, um die Verzollung zu vermeiden, werden die Verschrottungskosten übernommen.

3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl

a) Fahrzeugunterstellung: Wenn das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen, jedoch höchstens für zwei Wochen.

24-STUNDEN-NOTRUF

AUS DEM INLAND: 089-2 08 01 89 19
 AUS DEM AUSLAND: +49 89-2 08 01 89 19

b) Fahrzeugverzollung und -verschrottung: Wenn das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden muss, erhalten Sie Unterstützung bei der Verzollung, der Zollbetrag einschließlich etwaiger Verfahrensgabühren wird Ihnen erstattet. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, werden die Verschrottungskosten übernommen.

3.8.3 Im Todesfall

Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug sterben, wird nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland gesorgt. Die hierdurch entstehenden Kosten werden bis zu insgesamt 5.000 Euro übernommen.

3.8.4 Rückreise in besonderen Fällen

Wenn Ihnen oder einem der berechtigten Insassen die planmäßige Beendigung der Fahrt oder Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten ist, weil

- ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist oder
- eine erhebliche Schädigung Ihres oder des Eigentums eines berechtigten Insassen infolge von Feuer, Elementareignis oder vor-sätzlicher Straftat eines Dritten eingetreten ist, erhalten Sie Unterstützung bei der Vermittlung der notwendigen Rückreise, die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten werden übernommen. Außerdem wird die Fahrzeugabholung nach Maßgabe von Ziffer 3.7.4 veranlasst, wenn die Rückreise nicht mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführt wird. Die Kosten bis zu insgesamt 2.500 Euro je Person werden getragen.

3.9 ANSPRUCHSBERECHTIGTE PERSONEN

Die Ausübung der Rechte aus der Garantie steht nur dem Garantenehmer sowie dem ehelichen oder dem unter gleicher Anschrift polizeilich gemeldeten nichtehelichen Lebenspartner zu.



FCA GERMANY AG
 Heneuer Landstraße 176
 60314 Frankfurt am Main

Die in diesem Garantieheft enthaltenen Beschreibungen und Angaben entsprechen dem Zeitpunkt der Drucklegung. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.
 Stand: Januar 2017

